

Eidg. Departement des Innern
Herr BR Alain Berset

Per mail an:
Sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Zürich, 15. März 2016

Stellungnahme zur Weiterentwicklung der IV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Besten Dank für die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der IV Stellung nehmen zu können. Der Fachverband Integras steht für die Fachlichkeit in der Arbeit mit fremdplatzierten und/oder sonderpädagogisch betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Integras handelt damit im Interesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die fachlich ausgewiesener, sozial- bzw. sonderpädagogischer Unterstützung bedürfen und engagiert sich für deren Wohl und Rechte. Unserem Verband gehören rund 250 Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe aus der ganzen Schweiz an, in denen mehr als 12'000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene professionell betreut, gefördert oder geschult werden.

Wir nehmen in unserer Stellungnahme Bezug auf die Vernehmlassungen von Inclusion Handicap und Pro Infirmis. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Teile der Revision, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Integras begrüsst grundsätzlich die Revision der IV. Die verbesserte berufliche Eingliederung für junge Menschen mit Beeinträchtigungen unterstützen wir sehr. Wichtig erscheint uns aber auch, dass die soziale Absicherung der jungen Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen bestehen bleibt. Über eine Berufsausbildung zu verfügen, bedeutet nicht automatisch auch eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt zu erhalten. In diesem Sinne scheint uns eine gesamtheitliche Betrachtung sehr wichtig, die die Inklusion/Integration von Menschen mit Behinderungen, insbesondere psychischen Beeinträchtigungen, in die Gesellschaft anstrebt. In der UNO Kinderrechtskonvention (Art 2) ist ein Diskriminierungsverbot festgehalten, das auch als Aufforderung zu einer Inklusion/Integration von Kindern im Sinne der Teilhabe an der Gesellschaft verstanden wird. Es ist zu wünschen, dass die vorliegende IV-Weiterentwicklung im Sinne der UNO-KRK umgesetzt wird.

Bezüglich den Massnahmen, welche Minderjährige betreffen, verweisen wir auf den Artikel 7.2 der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) «Bei allen Massnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist» Im gleichen Artikel wird präzisiert, dass «Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äussern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemässe Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.» Dies zeigt auf, dass das übergeordnete Interesse des Kindes wie auch sein Recht, an Entscheidungen beteiligt zu werden, in dieser Revision berücksichtigt werden soll. Alle beteiligten Instanzen zur Umsetzung der vorliegenden Revision sind aufgefordert, dieses Recht in allen Belangen, die Minderjährige betreffen, zu berücksichtigen.

Als Leitlinie bezüglich der Umsetzung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen soll zusätzlich zu den im erläuternden Bericht erwähnten auch Art. 24 (Bildung) der UN BRK Berücksichtigung und Anwendung finden.

2. Wirkungskontrolle

Wir unterstützen die Forderung von Inclusion Handicap, eine «echte» Wirkungskontrolle der Eingliederungsmassnahmen dieser IVG-Revision ein- und durchzuführen, in der die Wirkung daran gemessen wird, wie viele Menschen nach Beendigung der Ausbildung bzw. fünf Jahre später eine dauerhafte Eingliederung in den Erwerbsprozess geschafft haben.

3. Medizinische Massnahmen

Aus der Stellungnahme von Inclusion Handicap (IH): *Inclusion Handicap erachtet eine Neudefinition der «Geburtsgebrechen» im IVG nicht nur für unnötig, sondern auch für höchst problematisch. Es besteht heute bereits eine Definition im ATSG (Art. 3 Abs. 2: «Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen»). Die neue Definition schafft grosse Unsicherheit. Es muss beispielsweise die Frage aufgeworfen werden, ob bedeutende Krankheitsbilder wie ADHS oder Autismus-Spektrum-Störungen, die heute in der Geburtsgebrechensliste figurieren, aus der Liste gestrichen werden müssten, weil unklar ist, inwieweit sie <genetisch> verursacht sind. Diese Störungen werden üblicherweise nicht zu den genetischen Krankheiten gezählt. Sollte an einer neuen Definition der Geburtsgebrechen festgehalten werden, so müssten zumindest die «angeborenen Missbildungen» durch «angeborene Entwicklungs- und Wahrnehmungsstörungen» ergänzt werden.*

Inclusion Handicap ist damit einverstanden, dass gewisse leichtere Geburtsgebrechen, die mit einer zeitlich begrenzten Behandlung (z.B. einmalige Operation) geheilt werden können, nicht mehr in die Geburtsgebrechensliste aufgenommen werden, und dass die Krankenversicherung künftig hierfür die Behandlungskosten übernehmen soll. Geburtsgebrechen, welche erfahrungsgemäss mit einem Risiko einer längeren Behandlung oder der Möglichkeit von Komplikationen verbunden sind, sollen jedoch weiterhin in den Bereich der IV fallen.

Integras schliesst sich voll und ganz den Schlussfolgerungen von IH an:

→ Integras lehnt die vorgeschlagene neue Definition der „Geburtsgebrechen“ ab. Sie ist zu streichen. Eventuell ist sie durch den Begriff der angeborenen Entwicklungs- und Wahrnehmungsstörungen zu ergänzen.

→ Integras lehnt die Kriterien von Art. 13 Abs. 2 Bst. b und c des Entwurfs ab und schlägt folgende Definition vor:

«Medizinische Massnahmen nach Abs. 1 werden für die Behandlung von Geburtsgebrechen gewährt, die

- a. fachärztlich diagnostiziert sind;**
- b. eine langdauernde oder komplexe Behandlung erfordern;**
- c. und deren Symptome mit medizinischen Massnahmen behandelbar sind.»**

→ Integras unterstützt im Übrigen, dass die Geburtsgebrechensliste an den heutigen Stand der medizinischen Nomenklatur und Klassifikation angepasst und künftig kontinuierlich aktualisiert wird, und dass auch seltene Krankheiten darin aufgenommen werden.

4. Berufliche Massnahmen

Der Übergang von der Volksschule zur ersten beruflichen Ausbildung ist für Jugendliche mit psychischen oder anderen Beeinträchtigungen ein grosses Problem. Heute verfügt die IV über keine gezielten Massnahmen, die diesen Übergang unterstützen. Neu sollen die bei Erwachsenen bewährten Instrumente, die Früherfassung und die sozialberuflichen Integrationsmassnahmen, auf Jugendliche ausgeweitet werden. Die IV sieht eine Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote zur Vorbereitung auf die erste Berufsausbildung sowie des kantonalen Case-Managements Berufsbildung vor. Sie richtet die IV-finanzierten Erstausbildungen und die dazu gehörenden Taggelder stärker auf einen erfolgreichen Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt aus. Zudem erhalten auch die Jugendlichen mehr Beratung und Begleitung von der IV.

Integras unterstützt diese Massnahmen zur beruflichen Eingliederung, weil sie den jungen Menschen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen gemäss ihrem individuellen Entwicklungsstand die

Möglichkeit zur Berufsausbildung gibt. Es ist zu wünschen, dass Arbeitgeber im ersten Arbeitsmarkt dazu verpflichtet werden können, Jugendlichen mit Entwicklungsdefiziten und psychischen Beeinträchtigungen die Möglichkeit einer Berufslehre / eines Berufsattestes zu geben und sie später auch dauerhaft anzustellen. Die Massnahme, dass die IV finanzielle Anreize an die Arbeitgeber vorsieht, indem der Lehrlingslohn im Rahmen des Taggeldes übernommen wird, unterstützen wir grundsätzlich. Der Lehrlingslohn muss jedoch den branchenüblichen Lehrlingslöhnen entsprechen. Eine andere Möglichkeit, bei den Arbeitgebern Anreize für die Ausbildung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen zu schaffen, ist, den behinderungsbedingten Mehraufwand an Anleitung/Begleitung/Betreuung, den ein Arbeitgeber mit einem Lernenden haben kann, zu entschädigen. Dafür wären Kriterien notwendig, welche den «behinderungsbedingten Mehraufwand» abzubilden vermögen.

Trotz dem Bemühen, die Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt zu absolvieren, werden Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen und Lernbehinderungen weiterhin darauf angewiesen sein, ihre Ausbildung (oder einen Teil davon) auch im geschützten Rahmen machen zu können. Dies kann bedeuten, dass sie innerhalb eines Betriebes einen «geschützten» Lernplatz erhalten (mit entsprechender intensiver Begleitung) oder aber auch separativ ihre Ausbildung absolvieren können. Integras plädiert aus diesem Grunde dafür, den Ort der erstmaligen beruflichen Ausbildung (ob direkt im ersten Arbeitsmarkt oder vollständig oder teilweise im geschützten Rahmen) davon abhängig zu machen, wie das Ziel der beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt nach Ausbildung am besten erreicht werden kann; d.h. welche individuellen Massnahmen für eine betroffene Person zielförderlich sind.

Nicht ganz nachvollziehbar ist der Zusatz, wonach der Bundesrat Kriterien zur Wahl der Kategorie der Ausbildung einer Person festlegen kann. Die Wahl einer Ausbildung richtet sich immer nach den Fähigkeiten der Person und dem übergeordneten Ziel einer möglichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Das muss nicht zusätzlich geregelt werden.

→ Integras begrüsst die Massnahmen zur beruflichen Eingliederung, insbesondere die Ausweitung bis 25 Jahre.

→ Integras begrüsst die Mitfinanzierung von Brückenangeboten

→ Integras unterstützt das Bestreben, die Ausbildung nach Möglichkeit im ersten Arbeitsmarkt zu absolvieren.

→ Ausbildungsangebote im geschützten Rahmen (sowohl separativ wie auch innerhalb eines Betriebes im ersten Arbeitsmarkt) müssen weiterhin genutzt werden können.

Anspruch auf Taggeld

In der erstmaligen beruflichen Ausbildung soll neu nur noch ein Taggeld ausbezahlt werden, wenn Leistungen nach Art. 16 IVG (Ersatz von invaliditätsbedingten Mehrkosten) bezogen oder an medizinische Eingliederungsmassnahmen nach Art. 12 IVG oder an Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG d angeknüpft werden. Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen, bei welchen für die Betreuung ein Mehraufwand entsteht, würden mit dieser Regelung kein Taggeld erhalten; ebenso würde auch dem Arbeitgeber keine Entschädigung zugesprochen. Diese Regelung würde der Eingliederungsmotivation der Beteiligten zuwiderlaufen und ist abzulehnen.

→ Integras lehnt die vorgeschlagene Neuregelung für den Anspruch auf Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung ab.

→ Integras unterstützt den Formulierungs-Vorschlag von Inclusion Handicap für Art. 22 Abs. 2 IVG: «Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben Versicherte Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie invaliditätsbedingt eine Erwerbseinbusse erleiden»

Beratung und Begleitung

Beratung und Begleitung während der Eingliederung ist ausserordentlich wichtig und muss von ausgebildeten Fachpersonen angeboten werden. Die Anforderungen an die Ausbildung dieser Fachpersonen müssen von der IV (ev. in Zusammenarbeit mit den Kantonen) erarbeitet werden. Diese Fachpersonen müssen nebst der Beratungs- und Betreuungsaufgabe auch die Koordination mit dem Jugendhilfesystem und/oder der Volksschule/Berufsschule sicherstellen. Viele Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen sind bereits von einer Stelle im Jugendhilfesystem betreut; diese Betreuungspersonen sollen in die Begleitung einbezogen werden.

Dass diese Dienstleistung auch noch drei Jahre nach dem Abschluss der Massnahme genutzt werden kann begrüßen wir. Diese kann dazu beitragen, dass eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt eher und auch auf Dauer möglich ist. Nach dem Abschluss der Ausbildung ist der Übergang zu einer Berufstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ein wichtiger, aber auch heikler Schritt, bei dem die jungen Erwachsenen und der Arbeitgeber sorgfältig begleitet werden müssen. Die Arbeitgeber müssen sensibilisiert werden, genügend Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Kooperation mit Arbeitgebern sollte gepflegt werden.

→ **Integras begrüsst die Beratung und Begleitung während der erstmaligen beruflichen Eingliederung und drei Jahre darüber hinaus.**

→ **Der Übergang vom Abschluss der Ausbildung in den ersten Arbeitsmarkt muss durch flankierenden Massnahmen gestärkt werden.**

→ **Beratung und Begleitung sollen von ausgebildeten Fachpersonen angeboten werden.**

→ **Die Koordination mit dem Jugendhilfesystem und/oder dem Volksschul- bzw. Berufsschulsystem muss sichergestellt sein.**

→ **Die Absicherung der Sozialen Netze muss sichergestellt sein.**

5. Formen der interinstitutionellen Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den zuständigen kantonalen Stellen für Jugendliche mit Mehrfachproblematiken ist nicht nur wie oben erwähnt im Rahmen von Beratung und Begleitung wichtig sondern auch auf einer Institutionellen Ebene. Die berufliche Eingliederung wird von unterschiedlichen Stellen und Akteuren angestrebt. Eine aktive Koordination zwischen den Beteiligten ist zentral für das Gelingen von beruflicher Integration.

→ **Integras begrüsst die Möglichkeit zur interinstitutionellen Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit soll mit allen zuständigen kantonalen Stellen (Volksschule, Berufsbildung und Jugendhilfe) angestrebt werden.**

6. Beiträge an Dachorganisationen der Behindertenhilfe (Art. 74 und 75 IVG)

Die Beiträge an Dachorganisationen der Behindertenhilfe für die Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung behinderter Menschen, LUFEB, unterstützen die Bemühungen der IV zur Eingliederung und leisten einen wesentlichen Beitrag an die Prävention. Es ist sinnvoll, diese Leistungen ins Gesetz aufzunehmen. Die Begriffe «Invalidenhilfe» oder «Invalide» sind veraltet und sollten mit den Begriffen «Behindertenhilfe» und «Menschen mit Behinderung» bzw. «Menschen mit Beeinträchtigung» ersetzt werden.

→ **Integras unterstützt, dass die LUFEB ins IVG aufgenommen werden.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Integras
Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik


Dr. Karl Diethelm, Präsident


Mirjam Aebischer, Geschäftsführerin

14.3.2016/ma/gr/Vorstand